

Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2014 2 UF 33/14

Ein Ausschluss des Rentenausgleichs wegen grober Unbilligkeit kommt nur in Ausnahmefällen, an die strenge Anforderungen zu richten sind, in Betracht. Es handelt sich um eine Ausnahmegesetzvorschrift, so dass im Einzelfall nach Abwägung aller Umstände eine Teilhabe an den erworbenen Rentenanwartschaften als unerträglich angesehen werden muss.

Leitsätze (der Redaktion):

- 1. Die Härteklausele des § 27 VersAusglG ermöglicht keine generelle Korrektur des nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Versorgungsausgleichs, sondern greift nur im Einzelfall ein, wenn nach Abwägung sämtlicher Lebensumstände der Ehegatten eine Herabsetzung des Ausgleichs geboten ist.**
- 2. Eine grobe Unbilligkeit liegt nur dann vor, wenn eine rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs unter den besonderen Gegebenheiten des Falles dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs, eine dauerhaft gleichmäßige Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit insgesamt erworbenen Versorgungsanswartschaften zu gewähren, in unerträglicher Weise widerspricht.**

NZ Fam 2015, 469